Sexualität im Wandel der Zeit

KURZER STREIFZUG DURCH DIE GESCHICHTE DER SEXUALITÄT MIT BESONDEREM AUGENMERK AUF HOMOSEXUALITÄT

Was ist Sexuallität?

- **Sex** bezeichnet die praktische Ausübung von Sexualität als Gesamtheit der Lebensäußerungen, Verhaltensweisen, Empfindungen und Interaktionen von Lebewesen in Bezug auf ihre Geschlechtlichkeit. Alltagssprachlich bezieht sich *Sex* auf sexuelle Handlungen zwischen zwei oder mehreren **Sexualpartnern** , insbesondere den Geschlechtsverkehr und vergleichbare Sexualpraktiken, und schließt im weiteren Sinne auch die Masturbation ein (Sex mit sich selber).

Macht und Sexualität

- Die Kontrolle des Sexualverhalten innerhalb von sozialen Gruppen ist immer auch ein Instrument von Macht und Unterdrückung gewesen und auch heute noch ein leider wirksames Instrument, Menschen im Sinne von Machthabern zu kontrollieren und zu sanktionieren.

Gab es Homosexualität schon immer?

- Eindeutige Antwort: Ja
- Im römischen Imperium gab es keine Unterscheidung, mit wem man Sex hatte.
- Im alten Griechenland war es Usus, wenn Männer mit Männern Sex hatten
- Auch im alten Europa war es gebräuchlich, Sex mit dem gleichen Geschlecht zu haben.

Allerdings war Sex mit gleichem Geschlecht Machtausübung

IM ALTEN ROM WAREN MÄNNLICHE PERSONEN EINFACH LUSTOBJEKTE FÜR REICHE UND EINFLUSSREICHE RÖMER.

IN ATHEN WAREN ES IMMER ALTE MÄNNER MIT JUNGEN MÄNNERN

NUR IM ALTEN EUROPA WAR ES GLEICHBERECHTIGUNG

Kirche und Sexualität

- Was heute oft als streng einzuhaltende Vorschrift aus den religiösen Schriften deklariert wird, war damals einfach eine Gesundheitsvorsorge, bzw. man wollte Machtausübung unterbinden

- Monogamie (Schutz vor SüKs)

- Sodomie (Beischlaf unter Männern, Frauen kommen interessanterweise nicht vor) Schutz vor Machtmissbrauch und Sklavenhaltung

Mittelalter bis 1900

LANGWEILIG UND DOCH SPANNEND ☺

Mittelalter

- Es war relativ freizügig. So sehr auch offiziell gegen Homosexualität gewettert wurde, so sehr war es geduldet in weiten Kreisen der Bevölkerung. Lediglich der Klerus war etwas zurückhaltender. Ab 1680 aber wurde Homosexualität massiv sanktioniert. Kerker, Folter und ähnliches waren in Strafverfahren ab dieser Zeit durchaus üblich bei Sodomie.
- Auch kam kurze Zeit das Beischlafen von Frauen zur Anklage. Diese aber wurden als Hexen bezeichnet und dem entsprechend behandelt.

Beispiele

- Zwar wurde der Analverkehr in fast Gesamteuropa mit der Todesstrafe bedroht, aber nur vereinzelt kam es zur Anklage und Verurteilung (ab dem 13ten Jahrhundert). Meistens dann, wenn politische Gegner zu mächtig wurden und man mit dieser Vorschrift diese bequem aus dem Weg schaffen konnte (Tempelritter)
- 1523 Karl V mit seinem Constitutio Criminals Carolina (Sodomie Mensch/Tier, Mann/Mann und Frau/Frau mit dem Feuer vom Leben zum Tode überführt) §116. Aber diese Vorschrift ging unter, da der Hexenhammer stärker in dem Bewusstsein der Menschen verankert war.
- Diese Vorschriften blieben bis zu den Napoleonischen Kriegen gültig.

Zeitalter Napoleon

Änderungen durch Napoleon

- Die Französische Republik hatte bereits 1792 Homosexualität straffrei gestellt.
- Durch die Napoleonischen Kriege wurde der Code Penal und der Code Civil in den besetzten Gebieten eingeführt.
- Stichwort Opferlose Straftat
- In Preußen galt diese Straffreiheit bis zum Ende der Besatzung. Deutsche Länder, die Preußen gefallen wollten, folgten Preußen.
- Linksrheinisch blieb der Code Penal bis 1872 gültig.
- Und, Bayern: Das Königreich Bayern übernahm die Straffreiheit bis 1872.
- Die Niederlande, als Beispiel, ebenso.

19-20 Jahrhundert

MIT STÄRKERER ORGANISATION VON MILITÄR UND STAAT WURDE HOMOSEXUALITÄT MEHR UND MEHR GEÄCHTET. SCHWÄCHUNG DER VERTEIDIGUNGSKRAFT, SCHWÄCHUNG DES STAATLICHEN ZUSAMMENHALTS

Homesexualität in Europa

DEUTSCHES REICH/ÖSTERREICH-UNGARN EINFÜHRUNG DES §175 STGB UND VORLÄUFER

- In beiden Ländern wurden Strafbestimmungen eingeführt, die gleichgeschlechtliche Handlungen bei Männern unter Strafe stellen. Im militärischen und zivilen Bereich.

EUROPA

- Auch im übrigen Europa wurden ähnliche Strafbestimmungen aufgenommen in die jeweiligen Landesgesetze. Allerdings waren die Strafen nicht so streng wie im DR/ÖU.
- Im zaristischen Russland zum Beispiel war es marginal.
- In den „westlichen“ Ländern wurde es meistens stillschweigend geduldet, wenn man es nicht zu „toll“ trieb. Nur im militärischem Sektor reagierten alle Staaten sehr empfindlichen.

Deutsches Reich ab 1853

Bewegung in Preußen und Ländern mit Preußens Rechtsprechung

- Karl Heinrich Ulrichs (Jurist und erster bekannter Vorkämpfer für die rechte Homosexueller) nervte auf Juristentagen und per Eingaben an Minister und Abgeordnete so lange, dass diese ein Gutachten in Auftrag gaben (aber auch durch Intervention des Königreich Bayern).
- Mitwirkende an dem Gutachten unter anderem: Rudolf Virchow und Heinrich von Bardeleben. Von Bardeleben war Generalarzt in der Preußischen Armee und daher war sein Urteil besonders interessant.

Ergebnis des Gutachten

- Sie sahen es als Mediziner nicht in ihrer Kompetenz liegend, darüber zu urteilen, ob einzelne Unzuchtsakte eine besondere Unsittlichkeit oder Herabwürdigung des Menschen im Gegensatz zu anderen darstellen. Sie sahen sich außerstande, *„irgend welche Gründe dafür beizubringen, dass, während andere Arten der Unzucht vom Strafgesetze unberücksichtigt gelassen werden, gerade die Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts mit Strafe bedroht werden sollte*

Also Abschaffung des Paragraphen?

- Damit war eigentlich die Grundlage für die Strafbarkeit entzogen und die Juristen tendierten zur Abschaffung des besagten Paragraphen. Im Gesetzentwurf für den Bund Norddeutscher Länder wird dies empfohlen.
- Und nun kommt der olle Bismarck ins Spiel:
- „Denn selbst, wenn man den Wegfall dieser Strafbestimmungen vom Standpunkt der Medizin, wie durch manche der, gewissen Theorien des Strafrechtes entnommenen Gründe rechtfertigen könnte; das Rechtsbewußtsein im Volke beurtheilt diese Handlungen nicht bloß als Laster, sondern als Verbrechen, und der Gesetzgeber wird billig Bedenken tragen müssen, diesen Rechtsanschauungen entgegen Handlungen für straffrei zu erklären, die in der öffentlichen Meinung als strafwürdige gelten.“

Und damit hatte sich 1853 die Straffreiheit erledigt

1871 - 1918

- Somit herrschte an der juristischen Front einhellig die Meinung, Homosexualität ist strafbar und man folgte brav Otte und dem Kaiser.
- Es gab aber immer wieder Vorreiter. So zum Beispiel der Arzt Magnus Hirschfeld, der 1897 eine Petition an den SPD-Politiker August Bebel überreichte. Dieser brachte diese Petition 1898 in den Reichtstag an, aber außer der SPD stimmte keine andere Partei für die Abschaffung des § 175 STGB
-

Eulenburg-Harden-Prozess

- Dieser wohl berühmteste Prozess in Deutschland war eigentlich ein zivilrechtlicher Streit zwischen Fürst Eulenburg und dem Journalisten Harden.
- Eulenburg, Graf Moltke und andere wurden von Harden der Homosexualität und damit der Verweichlichung der Politik beschuldigt.
- Dies verstärkte die Feindseligkeiten gegen Homosexuelle im Kaiserreich.

Weimarer Republik 1919 - 1933

- Die linken Parteien (SPD und die KPD) brachten jedes Jahr einen Antrag zur Abschaffung des §175 STGB ein. Leider erfolglos. Kurzer Erfolg von KPD, DDP und SPD, den §26 auszusetzen in Verbindung mit §175 STGB.
- Mitte-Rechts (Zentrum und NSDAP) hatten mit folgendem Entwurf Erfolg
- „Dabei ist davon auszugehen, das der deutschen Auffassung die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann als eine Verirrung erscheint, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. Greift diese Verirrung weiter um sich, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Verfall seiner Kraft.“

1933 – 1945 Schwarze Jahre

- Verschärfung des §175
- Begründung: In der amtlichen Begründung wurde die Novellierung des § 175 mit dem Interesse an „der sittlichen Gesunderhaltung des Volkes“ gerechtfertigt, denn „erfahrungsgemäß“ habe Homosexualität die „Neigung zu seuchenartiger Ausbreitung“ und übe „einen verderblichen Einfluss“ auf die „betroffenen Kreise“ aus.
- Prof. Wenzeslaus von Gleispach die geplante Verschärfung mit einer drohenden „Verfälschung des öffentlichen Lebens“ begründet und damit Himmlers Bedrohungsszenario, Homosexuelle könnten den nationalsozialistischen ‚Männerstaat‘ unterwandern und zerstören, übernommen: „Durch die Duldung der männlichen Homosexualität würde sich eine Verfälschung der Auffassungen und der Grundlage ergeben, auf der unser ganzes gesellschaftliches Leben ruht. Ein homosexueller Mann kann z. B. in seiner Betätigung im Amt durch Motive beherrscht werden, die nicht vorausgesehen werden können. Er ist sozusagen eine Frau im männlichen Gewand. Daraus entsteht das, was ich als Verfälschung des öffentlichen Lebens bezeichnen möchte.

„Röhm-Putsch“

- Die homosexuelle Veranlagung von Ernst Röhm (SA Chef bis 1935) dienste Himmler und Hitler dazu, unter einem Vorwand die mächtigste Organisation im 3. Reich zu entmachten. Die SA.
- Ernst Röhm war bekannt dafür, dass er Himmler oft widersprach und auch in der „Judenfrage“ eher „moderat“ war.

Homsexuelle als Freiwild im 3. Reich

- Homosexuelle waren im 3. Reich Freiwild
- Rosa Winkel
- Wer mit dem Rosa Winkel in ein Konzentrationslager eingeliefert wurde, war in der sozialen Hierarchie der Häftlinge ganz unten.

Bundesrepublik Deutschland /DDR

- In der Bundesrepublik Deutsch wurde der §175 lange Zeit weitergeführt. Es wurden Vorstrafen aus der Nazi-Zeit in die Rechtsfindung überführt, die den §175 STGB betrafen.
- In Frankfurt am Main wurde 1950/51 eine massive Verfolgung von Homosexuellen durchgeführt. Sehr viele Suizide waren die Folge. Von 100 Beschuldigten in dieser Welle begangen 31 Personen Suizid.
- m September 1951 brachte der Bonner Amtsgerichtsrat Richard Gatzweiler im römisch-katholischen Volkswartbund sein erstes Pamphlet zum Thema Homosexualität heraus, in dem er quasi eine Verschärfung der Vorgehensweise und die Strafbarkeit weiblicher Homosexualität forderte. Mit der biblischen Metapher „Was soll man aber mit einem Baum tun, dem die Fruchtbarkeit versagt ist?“ und anderen Aussagen näherte er sich dem nationalsozialistischen Sprach- und Argumentationsgebrauch. Auch hielt er die Suizide im Zuge der Frankfurter Ermittlungen letzten Endes für durchaus gerechtfertigt und wünschenswert.[29] Viele kirchliche Gemeindeblätter verbreiteten seine Ideen

Juristentag 1951 BR Deutschland

- Eine knappe Mehrheit (300 Jurist*innen) sprechen sich für die Straflosigkeit im Zuge des §175 STGB aus.
- Die Bundesregierung folgte leider nicht dieser Empfehlung.
- Allerdings sprach die überwiegender Mehrheit entweder Geldstrafen in Höhe von 0.50 DM bis 3 D-Mark aus oder haben Strafaussetzung der Bewährung geurteilt.
- Leider haben aber viel zu viele Richter immer noch teils drakonische Strafen ausgeurteilt.

Verfassungsbeschwerde 1954

- Abweisung der Beschwerde mit folgender Begründung:

- Die beiden Strafbestimmungen seien „formell ordnungsgemäß erlassen“ worden und „nicht in dem Maße ‚nationalsozialistisch geprägtes Recht‘“, dass ihnen „in einem freiheitlich-demokratischen Staate die Geltung versagt werden müsse“. Die unterschiedliche Behandlung männlicher und weiblicher Homosexualität wurde auf biologische Gegebenheiten und das „hemmungslose Sexualbedürfnis“ des homosexuellen Mannes zurückgeführt. Als zu schützendes Rechtsgut wurden „die sittlichen Anschauungen des Volkes“ genannt, die sich maßgeblich aus den Lehren der „beiden großen christlichen Konfessionen“ speisten.

CDU/CSU-Entwurf zur Verschärfung des §175 STGB

- „Vor allem stände auch für die Homosexuellen nichts im Wege, ihre nähere Umgebung durch Zusammenleben in eheähnlichen Verhältnissen zu belästigen. […] Ausgeprägter als in anderen Bereichen hat die Rechtsordnung gegenüber der männlichen Homosexualität die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde.“
- „Die von interessierten Kreisen in den letzten Jahrzehnten wiederholt aufgestellte Behauptung, dass es sich bei dem gleichgeschlechtlichen Verkehr um einen natürlichen und deshalb nicht anstößigen Trieb handele, kann nur als Zweckbehauptung zurückgewiesen werden. […] Wo die gleichgeschlechtliche Unzucht um sich gegriffen und großen Umfang angenommen hat, war die Entartung des Volkes und der Verfall seiner sittlichen Kraft die Folge.“

Reformen des §175 STGB

- Kleine Reform 1969
- Große Reform 1974
- Herabsetzung des Schutzalters beiderlei Geschlechts 1994, Gleichbedeutend mit der Abschaffung des §175 STGB

Aufhebung aller Urteile ergangen nach §175 STGB in der BRD

- Am 22.07.2017 beschloss der Deutsche Bundestag, alle Urteile aufzuheben, die nach §175 STGB ergangen waren.
- Die Entschädigungen waren lediglich symbolhaft, 3000 Euro für jedes volle Jahr Haft und 1500 Euro für jedes angebrochene Jahr. Dies bedeutet als Tagessatz für ein volles Jahr 8,22 Euro und für ein angebrochenes Jahr 4,11 Euro. Zum Vergleich – eine normale Haftentschädigung betrug damals 25 Euro.
- Damals waren ca. 5000 Personen betroffen. Die Aufhebung und Entschädigung wird aber nur auf Antrag betrieben.

DDR

- Bis 1958 folgte die DDR der Rechtsprechung der Bundesrepublik
- 1958 folgte eine große Strafrechtsreform in der DDR. Opferlose Straftaten, die ohne Schädigung des sozialistischen Ideals einher gingen, sollten folgenlos eingestellt werden. Damit war die Homosexualität straffrei.
- 1968 wurden homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen unter 16 Jahren unter Strafe gestellt. Bei Männern und Frauen. De Facto fand aber keine Strafverfolgung statt.

Fazit: Es gibt noch immer viel zu tun

- Selbstbestimmungsgesetz
- Adoptionsrecht
- Um nur einige zu nennen

- Gesellschaftlich:
- Gegen rückwärtsgewandte Strömungen agieren
- Aufklärung
- Sensibilisierung